

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 70/10 B

L 3 AL 4877/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 2269/06 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die in ihrer Begründung geltend gemachten Zulassungsgründe - Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG), Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, welcher Vortrag entweder nicht zur Kenntnis genommen oder verhindert worden ist und dass alle prozessualen Möglichkeiten der Gehörverschaffung ausgeschöpft waren (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Inwiefern das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Mangel beruhen kann, ist unter Darstellung der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG schlüssig darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 3; stRspr).
- 3 Den genannten Anforderungen wird die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 28.7.2010 nicht gerecht.
- 4 a) Der Beschwerdeführer macht vor allem geltend, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass es ihn vor der Entscheidung nicht darauf hingewiesen habe, hinsichtlich des entscheidungserheblichen Sachverhalts und in der Frage der Beweislast von der Auffassung des Sozialgerichts (SG) abweichen zu wollen; das LSG habe deshalb eine Überraschungsentscheidung getroffen. Aus diesem Vorbringen ergibt sich jedoch nicht schlüssig, dass das angefochtene Urteil für den Kläger eine Überraschungsentscheidung gewesen ist. Denn eine solche liegt nur vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188 ff und 86, 133 ff; BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4; SozR 3-1500 § 153 Nr 1, jeweils mwN; BSG, Beschluss vom 11.10.2006, B 9a VJ 4/06 B, bei juris RdNr 6). Insbesondere anwaltlich vertretene Prozessbeteiligte müssen aber grundsätzlich von sich aus alle vertretbaren Gesichtspunkte in Betracht ziehen und sich in ihrem Vortrag darauf einstellen (BVerfGE 86, 133, 144 f).



- 5 Der Beschwerdeführer erwähnt in seiner Begründung zwar den Umstand, dass die Beklagte gegen das Urteil des SG Berufung eingelegt und eine schriftliche Berufungsbegründung vorgelegt hatte. Er geht jedoch nicht näher auf den Inhalt der Berufungsbegründung ein, sondern folgert bereits aus der Anfrage des LSG nach dem Einverständnis der Beteiligten mit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren, er habe davon ausgehen dürfen, dass das LSG das erstinstanzliche Urteil bestätigen werde. Dieses Vorbringen ist schon deshalb nicht schlüssig, weil es naturgemäß das Ziel der von der Beklagten eingelegten Berufung sein musste, die Argumentation des erstinstanzlichen Urteils in Frage zu stellen; ausweislich der beigezogenen Gerichtsakten hat die Beklagte dies auch in mehrfacher Hinsicht (einschließlich der Geltendmachung einer Beweislastumkehr) getan. Insofern lässt sich auch nicht der Vortrag in der Beschwerdebegründung nachvollziehen, das LSG habe einen rechtlichen Gesichtspunkt anders beurteilt als "beide Beteiligte".
- 6 Der Beschwerdeführer trägt ferner nicht vor und kann nach dem Inhalt der beigezogenen Akten auch nicht vortragen, das LSG habe nach Eingang der Schriftsätze der Beteiligten oder im Zusammenhang mit der Anfrage nach dem Einverständnis gemäß § 124 Abs 2 SGG erklärt oder wenigstens zu erkennen gegeben, es werde die Berufung zurückweisen. Aus dem Vorbringen der Beschwerdebegründung lässt sich somit nicht nachvollziehen, inwiefern der im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Kläger gehindert gewesen sein sollte, von sich aus auf die nun mit der Beschwerde angesprochenen angeblichen Unstimmigkeiten oder noch gegebenen Ermittlungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- 7 b) Ebenfalls keine formgerechte Bezeichnung eines die Zulassung der Revision rechtfertigenden Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann in dem Vortrag der Beschwerdebegründung gesehen werden, das LSG habe ohne Anhörung des Klägers dessen Einlassungen als widersprüchlich angesehen, obwohl das SG die Angaben nach persönlicher Anhörung für glaubwürdig erachtet habe.
- 8 Soweit der Beschwerdeführer damit eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung rügt, legt er schon deshalb keinen Zulassungsgrund dar, weil gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel gerade nicht auf eine Verletzung der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) gestützt werden kann. Soweit eine Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 117 SGG, vgl BSG SozR 4-1500 § 128 Nr 7) gerügt wird, ist das Vorbringen der Beschwerdebegründung unklar. Denn aus dem Hinweis, das LSG habe im Urteil ausgeführt, der Kläger habe sich mehrfach widersprüchlich eingelassen, ergibt sich nicht zwangsläufig, dass das LSG damit gerade die Angaben des Klägers gemeint hat, die nach Auffassung des SG glaubwürdig gewesen sind. Der Beschwerdeführer schildert insoweit den Sachverhalt unvollständig und geht nur auf Teilaspekte ein. Der Senat kann deshalb allein aufgrund des zwar umfangreichen, aber ungeordneten und somit insgesamt nicht vollständig nachvollziehbaren tatsächlichen Vorbringens



der Beschwerdebegründung nicht beurteilen, ob ein Verfahrensmangel vorliegt und inwiefern gegebenenfalls die angefochtene Entscheidung auf einem solchen Mangel beruhen kann. Dies aus dem Berufungsurteil selbst herauszufinden, ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr*).

- 9 c) Soweit der Beschwerdeführer schließlich mehrfach geltend macht, das Berufungsgericht habe seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen verletzt (§ 103 SGG), legt er keinen Beweisantrag dar, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).
- 10 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtsätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*).
- 11 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. In ihr ist insbesondere kein abstrakter Rechtssatz des LSG bezeichnet, der im grundsätzlichen Widerspruch zu der angeführten Entscheidung des BSG vom 24.5.2006, B 11a AL 7/05 R (*BSGE 96, 238 = SozR 4-4220 § 6 Nr 4*) steht. Ein solcher Rechtssatz hätte auch kaum bezeichnet werden können, da das LSG in der Urteilsbegründung ausdrücklich auf die genannte Entscheidung des BSG verwiesen hat, von dieser also ausgegangen ist. Soweit der Beschwerdeführer dennoch vorträgt, das LSG weiche bezüglich der Beweislastverteilung von der Entscheidung des BSG ab, bringt er allenfalls seine Auffassung zum Ausdruck, das LSG habe im Ergebnis rechtsfehlerhaft entschieden. Über die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache ist aber im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden.
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).



14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)